

Die scheinbare Unmöglichkeit, dem überlieferten Wortlaut eine syntaktisch annehmbare Deutung abzugewinnen, gebär am Ende den Zweifel an seiner Richtigkeit und führte so zu dem Versuch seiner Emendation. Für eine solche konnte aber nur das Wörtchen *quia* in Betracht kommen, da nur seine Lesung durch das Original nicht gewährleistet scheint. So kam es zu Hallers Vorschlag, *trina* statt *quia* zu lesen und dieses Adjektiv mit dem folgenden *citacione* zu dem Begriff der „dreifachen Ladung“ zu verbinden.¹⁾ Er hat starken und nachhaltigen Eindruck gemacht, sich aber am Ende nicht, schon paläographisch nicht²⁾, durchsetzen können. Und wäre dies auch der Fall gewesen – so wie sein Urheber den Textaufbau des Berichts der Gelnhäuser Urkunde verstand, ganz im Sinne der zweiten Auffassung Siders³⁾, wurden die syntaktischen Schwierigkeiten des Satzes durch diese geistvolle Emendation keineswegs beseitigt; ja, man darf sagen, daß sie mit der Annahme der Einsägigkeit des Prozeßberichts überhaupt nicht vereinbar ist.⁴⁾

Eine Auffassung, die darauf ausging, den Bericht als zweisälig zu erweisen, daran aber auch wieder durch das Wörtchen *quia* gehindert wurde, mochte Hallers Konjektur mit mehr Glück aufgreifen. Für K. Schambach, den Hauptvertreter dieser Ansicht⁵⁾, enthält die erste Hälfte des Berichtes nach Ausschaltung von *quia* als mit qualiter eingeleiteter Nebensatz der *Publicatio* die *Seft*=

¹⁾ Haller in *AUS.* 3 (1911) S. 403 ff.

²⁾ S. hierzu u. S. 499 ff.

³⁾ Vgl. die Übersetzung bei Haller S. 405.

⁴⁾ Wie schon Schambach S. 16 bemerkt, ist bei Haller übersehen, daß gerade die neuen Lesungen des Originaltextes der Urkunde, die wir ihm verdanken, die von ihm vertretene Interpretation ausschließen. Sie sind zwar auf S. 405 in seinem Abdruck des ganzen Satzes eingesetzt. Aber unmittelbar vorher auf S. 403, wo Haller die Stelle entscheidend interpretiert, bedient er sich noch des verderbten Wortlauts. Es müßte dort aber nicht heißen: *eo quod libertatem oppresserit, ex principum querimonia citacione vocatus presentari contempserit et pro hac contumacia proscriptiois inciderit sententiam* (und weitergeführt: *deinde quoniam . crassari non destiterit*), sondern es müßte heißen: *eo quod . oppresserat, presentari contempserit et . . inciderit sententiam* (und weiter: *deinde quoniam . non destitit*). Damit aber ist Hallers Interpretation nicht verträglich.

⁵⁾ Schambach S. 26 ff.